



Rundschreiben

Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» (2025-2027) – Phase II

| | |
|-------------------------------|--|
| An: | <ul style="list-style-type: none">• Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen• Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren) |
| Kopie an: | <ul style="list-style-type: none">• Kantonale Arbeitsmarktbehörden• Geschäftsstelle des Verbandes der Schweizerischen Arbeitsmarktbehörden (VSAA)• Geschäftsführung der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)• Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)• Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) |
| Ort, Datum: | Bern-Wabern, 30. April 2024 |
| Referenz/Aktenzeichen: | 523-2900/40/1/22/3 |



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Grundlagen | 3 |
| 2 | Eingabe Pilotprogramm Finanzielle Zuschüsse 2025-2027 (Phase II) | 4 |
| 3 | Inhaltliche und finanzielle Vorgaben | 5 |
| 4 | Inhaltliche Eckpunkte | 7 |
| 5 | Beurteilung der Eingaben | 8 |
| 6 | Vertrag und Finanzierung | 8 |
| 7 | Berichterstattung..... | 9 |
| 8 | Erfahrungsaustausch | 10 |
| 9 | Finanzaufsicht | 10 |



1 Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2019 ein dreijähriges Pilotprogramm (2021-2023) «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» (nachfolgend «Pilotprogramm **Finanzielle Zuschüsse**» oder FiZu) beschlossen, um die nachhaltige Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu unterstützen. Das Programm sieht finanzielle Zuschüsse für Arbeitgebende vor, welche Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene oder Personen mit Schutzstatus S¹ mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen anstellen. Die Zuschüsse dürfen auch für arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen eingesetzt werden, wenn die Qualifizierung zu einer nachhaltigen beruflichen Integration führt.

Mit Entscheid vom 19. Oktober 2022 zum Verpflichtungskredit der Integrationsförderung 2024-2027 soll das Pilotprogramm bis Ende 2027 in zwei Phasen fortgesetzt werden.

Die erste Phase – Verlängerung der Laufzeit ohne wesentliche inhaltliche Anpassungen bis Ende 2024 – wird derzeit umgesetzt. Das vorliegende Rundschreiben legt die Bedingungen für die zweite Phase 2025-2027 fest und ersetzt alle vorangehenden Rundschreiben.

1.2 Fortsetzung und Anpassung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse»

Die zweite Phase sieht insbesondere folgende Stossrichtungen vor:

- a. Flexibilisierung entlang der Bedürfnisse der Zielgruppen und der kantonspezifischen Rahmenbedingungen: Um massgeschneiderte Lösungen für eine nachhaltige berufliche Integration finden zu können, sollen die zuständigen Stellen und Fachpersonen (z.B. Job Coaches) mehr Spielraum für fallbezogene Entscheide erhalten und ihre Tätigkeit an offenen Eckpunkten orientieren.
- b. Zusammenarbeit mit Branchen (insbesondere mit Arbeits- und Fachkräftemangel) stärken: Ein Teil der Mittel soll für Projekte mit Branchen eingesetzt werden, in denen aktuell erhöhter Arbeits- und Fachkräftemangel besteht (z.B. Branchenzertifikate, Qualifizierungsprogramme).
- c. Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit: Um die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu stärken, sind die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen und die Asylbehörden eingeladen, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) an der Umsetzung des Programms «Finanzielle Zuschüsse» zu beteiligen. Sie können ebenfalls andere oder weitere Stellen einbeziehen (z.B. Berufsberatung). Die Art und Weise der Zusammenarbeit ist zwischen den beteiligten Stellen zu regeln und bei Bedarf zu intensivieren.² Das SEM wird die Umsetzung durch Erfahrungsaustausche begleiten.

¹ Seit dem 13. April 2022 gehören auch Personen mit Schutzstatus S zur Zielgruppe des Pilotprogramms.

² Seit 1. Juli 2019 sind die zuständigen kantonalen Fachstellen Integration oder (Asyl-)Sozialhilfestellen gehalten, arbeitsmarktfähige und anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. (Art. 53 Abs. 5 AIG und Art. 9 VIntA). Die meisten Kantone wenden diese Regelung analog auch auf Personen mit Status S an. [Rundschreiben Programm S II vom 1. Januar 2024, Ziff. 1.](#)



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 (Stand vom 15. Oktober 2023) über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20); namentlich Art. 58 AIG, in Verbindung mit Art. 21 VIntA;
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Stand 1. März 2023) (VIntA; SR 142.205);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (Stand 1. Januar 2024) (AsylG, SR 142.31);
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Stand 1. Januar 2023) (AsylV 2; RS 142.312);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Stand 1. Februar 2023) (SuG; SR 616.1);

1.4 Abgrenzung der Verlängerung der Phase I (-2024) von der Phase II (2025-2027) des Pilotprogramms Finanzielle Zuschüsse sowie Rückforderung

Nach Abschluss des zusätzlichen Programmjahrs 2024 erstellen die beteiligten Kantone bis zum **30. April 2025** eine Schlussabrechnung für die Jahre 2021-2024. Nicht verwendete Mittel werden vom SEM zurückgefordert und können nicht in die Phase 2025-2027 übertragen werden.

2 Eingabe Pilotprogramm Finanzielle Zuschüsse 2025-2027 (Phase II)

2.1 Zuständigkeiten

Alle Kantone sind berechtigt, eine Eingabe zur Teilnahme am Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse» für die Jahre 2025-2027 (Phase II) einzureichen. Die Eingabe ist durch die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen oder die kantonale Asylkoordinationen (ggf. unter Einbezug der Flüchtlingskoordinatorinnen und Flüchtlingskoordinatoren) oder die öffentliche Arbeitsvermittlung einzureichen. Es ist eine kantonale Federführung zu bezeichnen. Die jeweils anderen für die berufliche Integration zuständigen Stellen sind bei der Erarbeitung der Programmeingabe einzubeziehen.

2.2 Eingabe

Für die Eingaben der Kantone zum Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse» steht auf dem Webportal für Projekt- und Programmeingaben (Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes) ein eigener Zugang³ zur Verfügung (<https://www.integrationsfoerderung.admin.ch>). Alle Eingaben zum Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse» sind ausschliesslich über dieses Gesuchportal einzureichen.

³ Die Eingabemaske ist mit entsprechenden Hinweisen versehen. Bevor eine Eingabe vorgenommen werden kann, muss die eingebende Stelle ein Benutzerkonto eröffnen. Das Vorgehen dazu ist auf dem Gesuchportal Schritt für Schritt beschrieben.



2.3 Zeitplan

Für die Programmeingabe und den Abschluss des Subventionsvertrags gilt der folgende Zeitplan:

| Meilensteine Eingabe und Abschluss Subventionsvertrag | Frist |
|--|-------------------|
| Publikation Rundschreiben | 30.04.2024 |
| Zustellung Interessensbekundung an SEM | 15.06.2024 |
| Eingabe durch den Kanton | 15.09.2024 |
| Klärung offener Fragen und (provisorische) Zusicherung zu den gewährten Finanzhilfen durch das SEM | 30.10.2024 |
| Unterbreitung des einseitig vom SEM unterzeichneten Vertrags «Finanzielle Zuschüsse 2025-2027» durch das SEM an den Kanton | 30.11.2024 |
| Unterzeichnung des Vertrags «Finanzielle Zuschüsse 2025-2027» durch den Kanton, Retournierung an das SEM | 31.12.2024 |

3 Inhaltliche und finanzielle Vorgaben

3.1 Inhaltliche Vorgaben an die Programmeingabe

Die Finanzmittel des Bundes können insbesondere eingesetzt werden, um

- Finanzielle Zuschüsse zur nachhaltigen beruflichen Integration der Zielgruppen an Arbeitgebende zu gewähren;
- Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen zu finanzieren, falls sie zur nachhaltigen beruflichen Integration beitragen;
- Projekte mit kantonalen oder regionalen Branchen zu unterstützen, welche insbesondere auf die Qualifizierung der Zielgruppen abzielen (Entwicklung von Qualifizierung, Vernetzung).

Es gelten die Eckpunkte unter Ziffer 4.

Die Programmeingabe gibt Auskunft über folgende Aspekte:

- Kantonale Schwerpunkte hinsichtlich der Umsetzung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse 2025-2027» sowie Schätzung zur Anzahl Personen, die mit diesem Programm beruflich integriert werden sollen;
- Art und Weise der bestehenden oder geplanten Zusammenarbeit mit kantonalen und/oder regionalen Branchen (z.B. im Bereich Qualifizierung);
- Art und Weise der Zusammenarbeit unter den kantonalen Behörden (Zuständigkeiten bei der Begleitung der Zielgruppe und der Betriebe, die Gewährung der finanziellen Zuschüsse, die Festlegung der Finanziellen Zuschüsse im Einzelfall mit den Arbeitgebenden sowie allfällige Synergien);
- Abgrenzung gegenüber ähnlichen Angeboten im Rahmen der KIP oder der Regelstrukturen.



Der Kanton ist gebeten, in der Eingabe auf besonders innovative Elemente in der Umsetzung zu verweisen (z.B. Berücksichtigung spezifischer Zielgruppen wie Personen mit gesundheitlichen Problematiken oder besondere Formen der Zusammenarbeit mit Branchen).

Für die inhaltliche Ausgestaltung des Pilotprogramms sind die unter Ziff. 4 aufgeführten inhaltlichen Eckpunkte zu beachten.

3.2 Finanzielle Rahmenbedingungen und Vorgaben an die Programmeingabe

Der Kanton reicht zur Umsetzung des Pilotprogramms ein Budget ein.

Die Mitfinanzierung durch den Kanton ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprogramm des SEM. Der Kanton beteiligt sich zu mindestens 50% an der Umsetzung des Pilotprogramms. Die Beiträge (Mitfinanzierung) der Kantone können mit folgenden Mitteln gedeckt werden:

- Kantonale Mittel (beim Einsatz der finanziellen Mittel für arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen kann der Kantonsbeitrag bei einem entsprechenden Entscheid der zuständigen kantonalen Amtsstelle zur Hälfte über die Arbeitslosenversicherung finanziert werden gemäss Art. 59d AVIG⁴);
- Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG (Integrationspauschale) für vorläufig Aufgenommenen und anerkannte Flüchtlinge;
- Beiträge aus dem Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S).

Die Finanzierung von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben ist ausgeschlossen.

Verschiedene Kantone verfügen bereits heute über Instrumente, welche mit den Finanziellen Zuschüssen vergleichbar sind (mit entsprechender Finanzierung, z.B. auf Grundlage der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung). Die Finanzhilfen des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse» dienen dazu, bestehende Lücken zu schliessen oder das vorhandene Instrumentarium derart zu ergänzen, dass zusätzlich Personen in den Arbeitsmarkt integriert werden (keine Ersatzfinanzierung).

Die Finanzierung des Pilotprogramms stützt sich in der Phase II nicht mehr auf Pauschalen («Fallpauschalen» gestützt auf die Zahl der Personen, die über FiZu unterstützt werden sollen), sondern auf ein Kostendach («Globalbudget»). Die Kantone werden nach Prüfung der Eingabe über das Kostendach informiert, über welches sie maximal verfügen. Im Budget sind die beantragten Beiträge nach den verfolgten Schwerpunkten anzugeben (a. finanzielle Zuschüsse an Arbeitgebende; b. arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen c. Projekte mit Branchen, Arbeitgebenden). Die bisherigen Erfahrungen aus der Evaluation haben gezeigt, dass die Ausgaben pro Programmteilnehmenden bei rund CHF 10'000.- liegen. Dieser Betrag kann als Orientierungswert zur Berechnung des kantonalen Gesamtbudget herangezogen werden.

⁴ Gemäss Art. 59d AVIG können Mittel der Arbeitslosenversicherung für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen eingesetzt werden (z.B. arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen im Rahmen des Pilotprogramms FiZu (s. dazu auch Ziff. 5.4.3.2 im [Rundschreiben KIP 2024-2027](#)).



4 Inhaltliche Eckpunkte

Zur Umsetzung des Pilotprogramms gelten die folgenden inhaltliche Eckpunkte. Diese sind verbindlich:

Grundbedingungen zur Ausrichtung von Finanziellen Zuschüssen an Arbeitgebende

- Lohn: Im Arbeitsvertrag wird ein Lohn festgehalten, der den GAV-Mindestlöhnen bzw. den orts-, berufs- und branchenüblichen Löhnen entspricht oder höher ist. Der Lohn wird vom Arbeitgebenden ausbezahlt. Zu beachten ist, dass gewisse GAV eine Unterschreitung des branchenüblichen Lohns ermöglichen (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen).
- Arbeitsvertrag: Angestrebt wird der Abschluss eines unbefristeten oder mindestens auf 12 Monate befristeten Arbeitsvertrags gemäss Einschätzung der einzelfallspezifischen Begleitung (Fallführung/Jobcoach). Der Vertrag regelt die Probezeit. Arbeit auf Abruf ist nicht zugelassen.
- Pensum: Die zuständige kantonale Stelle bzw. Fachperson (z.B. Job Coach) legt das Arbeitspensum in Absprache mit dem Arbeitgebenden fest. Zu berücksichtigen sind insbesondere Betreuungspflichten, gesundheitliche Aspekte und berufsbegleitende Aus- oder Weiterbildungen. Personen mit Betreuungsaufgaben werden zur Teilnahme am Pilotprogramm ermutigt.
- Einarbeitungsplan: Der Arbeitgebende erstellt einen Einarbeitungsplan. Der Plan enthält die Ziele und Inhalte der Einarbeitung. Die zuständige kantonale Stelle bzw. Fachperson kann den Arbeitgebenden dabei unterstützen. Der Einarbeitungsplan legt auch den Besuch allfälliger arbeitsplatzbezogener Weiterbildungsmassnahmen fest. Das SEM stellt eine Vorlage zur freien Verwendung und Anpassung zur Verfügung.

Ausgestaltung der Finanziellen Zuschüsse

- Dauer: Die finanziellen Zuschüsse werden (pro Fall) für maximal 12 Monate ausgerichtet.
- Sozialversicherungen: Die Zuschüsse können während eines Teils oder der gesamten Dauer der Auszahlung die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung (AHV, IV, ALV, UVG, EO, BVG, etc.) decken (maximal 12 Monate). Das SEM empfiehlt, diese Möglichkeit nur bei unbefristeten Verträgen einzusetzen, um den Anreiz für Arbeitgebende zu erhöhen, unbefristete Verträge abzuschliessen.

Fallführung

- Am Programm nehmen anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S teil. Sie werden von einer Fachperson begleitet (Fallführung, Job Coach, Personalberatende RAV o.ä.), die den Betrieben als Ansprechperson für administrative Unterstützung (z.B. Meldung der Erwerbstätigkeit, Einholen der Bewilligung zur Erwerbstätigkeit), Fragen und Problemen zur Verfügung steht.
- Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen mit Anspruch auf finanzielle Leistungen der Arbeitslosen- (Beitragszeit von mindestens 12 Monaten in den vergangenen zwei Jahren) und der Invalidenversicherung.



Bei der Umsetzung des Pilotprogramms FiZu sind weiter folgende Empfehlungen zu beachten:

Zusammenarbeit mit Branchen

- Die Finanziellen Zuschüsse können für regionale oder überregionale Projekte mit (grossen) Arbeitgebenden oder spezifischen Branchen-/Berufsverbänden eingesetzt werden, bei denen die Personen arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen durchlaufen («kollektive finanzielle Zuschüsse»).
- Die Finanziellen Zuschüsse können zur Entwicklung von branchenanerkannten Qualifizierungsmassnahmen entlang der Bedürfnisse der Branchen, der Wirtschaft oder von bedeutsamen Arbeitgebenden eingesetzt werden (vornehmlich in Sparten mit erhöhten Arbeits- und Fachkräftemangel).
- Die Finanziellen Zuschüsse können auch zur Stärkung der Vernetzung mit Arbeitgebenden bzw. Branchen mit erhöhtem Arbeits- und Fachkräftemangel eingesetzt werden.

Weiterbildungen

- Die Finanziellen Zuschüsse können neben der Einarbeitung auch für Weiterbildungen gesprochen werden, damit die Person die erforderlichen Kompetenzen erwerben kann. Dazu gehören beispielsweise Branchenqualifizierungen. Die Weiterbildung muss für die Besetzung der Arbeitsstelle erforderlich und mit dem Arbeitgebenden abgesprochen sein.

Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit

- Die Kantone werden ermuntert, die überregionale Zusammenarbeit zu stärken, um gemeinsam Projekte zu lancieren wie beispielsweise im Bereich der Entwicklung von Branchenzertifikaten.
- Die Kantone werden ermuntert, bei Massnahmen, welche mit Mitteln aus FiZu finanziert werden (z.B. Förderung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen, Branchenzertifikaten) auch ausserkantonale Teilnehmende zuzulassen.

5 Beurteilung der Eingaben

Das SEM wird die Programmeingaben der Kantone qualitativ und quantitativ nach den unter Ziff. 3 und Ziff. 4 aufgeführten Kriterien prüfen.

6 Vertrag und Finanzierung

6.1 Subventionsvertrag

Zur Umsetzung der Phase II des Pilotprogramms schliessen das SEM und die federführende Stelle im Kanton einen Subventionsvertrag ab. Dieser kann von den mitbeteiligten kantonalen Stellen mitunterzeichnet werden.



6.2 Finanzierung

Der finanzielle Beitrag des SEM erfolgt im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung (Art. 58 Abs. 3 AIG). Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite aus.

Für jeden Kanton wird ein Kostendach festgelegt. Dieses stützt sich auf den kantonalen Bevölkerungsanteil (s. Anhang 1). Der definitive maximale Beitrag für jeden Kanton wird vom SEM nach Prüfung der Eingaben und den zur Verfügung stehenden Mitteln festgelegt und im Vertrag geregelt.

Bei Unterzeichnung des Subventionsvertrags wird das SEM per 28. Februar 2025 eine erste Tranche in der Höhe von 40% des bewilligten Betrags ausrichten. In der Folge wird nach Genehmigung der Berichterstattung jährlich eine Tranche von je maximal 20% ausgerichtet.

Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte für die Jahre 2025-2027 zu erbringenden Leistungen bleibt vorbehalten.

6.3 Auszahlungen und Abrechnungen

Auf der Basis des abgeschlossenen Subventionsvertrags und nach Rechnungsstellung durch den Kanton bis zum **31. Januar 2025** zahlt das SEM bis zum 28. Februar 2025 den federführenden Stellen die erste Tranche der Finanzhilfe aus (40%).

Die restlichen Beträge werden nach Eingang der jährlichen Berichterstattung gewährt.

| Ausrichtung der Finanzhilfen | Frist |
|--|-------------------|
| Ausrichtung 1. Tranche (40% Kostendach Bund) | 28.02.2025 |
| nach Bedarf: Ausrichtung 2. Tranche (max. 20% Kostendach Bund) | 30.06.2026 |
| nach Bedarf: Ausrichtung 3. Tranche (max. 20% Kostendach Bund) | 30.06.2027 |
| nach Bedarf: Ausrichtung 4. Tranche (max. 20% Kostendach Bund) | 30.06.2028 |

7 Berichterstattung

Die Kantone reichen zum abgelaufenen Programmjahr bis spätestens per 30. April des Folgejahres (erstmalig per 30. April 2026) einen schriftlichen Bericht zur Umsetzung des Pilotprogramms ein:

Die Berichterstattung gibt insbesondere Auskunft über:

- die Anzahl VA/FL/S, für die Arbeitgebende im vergangenen Programmjahr Finanzielle Zuschüsse im Hinblick auf eine nachhaltige berufliche Integration erhalten haben;
- die Anzahl VA/FL/S, welche an einer arbeitsplatzbezogenen Weiterbildung, an Angeboten zur Erlangung eines Branchenzertifikats oder an anderen Angeboten teilgenommen haben, welche in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (Arbeitgebenden, Branchen etc.) entwickelt wurden;
- die im vergangenen Programmjahr getätigten Ausgaben gemäss den Vorgaben des SEM (s. Ziff. 6);



Das SEM kann im Rahmen der Berichterstattung weitere inhaltliche Fragen zu den kantonalen Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des Pilotprogramms stellen.

Das SEM wird für die Berichterstattung eine Vorlage auf dem elektronischen Portal der Integrationsförderung zur Verfügung stellen.

Die Kantone haben die Möglichkeit, im Rahmen der Berichterstattung zum Vorjahr die finanzielle Planung der Folgejahre anzupassen sowie inhaltliche Anpassungen in Bezug auf die Umsetzung des Pilotprogramms auszuweisen.

8 Erfahrungsaustausch

Die Umsetzung des Pilotprogramms wird durch regelmässige Erfahrungsaustausche begleitet. Die Teilnahme ist für alle am Programm beteiligten Behörden obligatorisch.

9 Finanzaufsicht

9.1 Aufsicht des SEM

Das SEM nimmt auf nationaler Ebene das strategische Controlling und die Finanzaufsicht über die Umsetzung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse» auf der Grundlage des Subventionsrechts⁵ wahr. Das SEM prüft insbesondere die Berichterstattungen der Kantone im Rahmen der Abrechnungen.

9.2 Kantonale Aufsicht

Der Kanton ist für das operative Controlling im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pilotprogramms zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit überprüfen die Kantone die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die kantonalen Behörden/Stellen und allfälligen Leistungserbringern, die mit der Umsetzung der vom SEM mitfinanzierten finanziellen Zuschüsse beauftragt wurden.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Migration SEM



Christine Schraner Burgener
Staatssekretärin

⁵ Massgebend ist namentlich das Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1), insbesondere Art. 25 SuG.

